

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1966

Nummer 35

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	26. 4. 1966	Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Beamten und Richter (Landesumzugskostengesetz – LUKG)	268
611	26. 4. 1966	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatÄndG)	269
7124	26. 4. 1966	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund der Handwerksordnung	269
77		Berichtigung des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 – PrGS. NW. S. 207 –	270
	22. 4. 1966	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 18. Juni 1898 – Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 26 – und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke von Herford nach Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen GmbH. in Herford (Westf.)	270

20320

**Gesetz
über die Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung
für die Beamten und Richter
(Landesumzugskostengesetz — LUKG)**

Vom 26. April 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) gilt im Lande Nordrhein-Westfalen sinngemäß für

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
3. in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordnete Beamte sowie in den Dienst des Landes abgeordnete Richter,
4. im Ruhestand befindliche Beamte und Richter (Nummer 1, 2),
5. frühere Beamte und Richter (Nummer 1, 2), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
6. die Hinterbliebenen der in Nummer 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes gilt folgendes:

1. An die Stelle der Tabelle in § 9 Abs. 1 Satz 1 BUKG tritt die nachstehende Übersicht:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
IV	400 DM	700 DM
III	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM
I	250 DM	400 DM

2. Der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, § 19 Abs. 2 BUKG) steht auch die Wahrnehmung eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gleich.

§ 2

In den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BUKG und des § 2 Abs. 3 Nr. 4 BUKG der Dienstvor- gesetzte zuständig.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

(2) Der Finanzminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung Richtlinien zu § 15 Abs. 2 BUKG, Rechtsverordnungen zu den §§ 10, 15 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 BUKG sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Düsseldorf, den 26. April 1966

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Für den Innenminister

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Für den Finanzminister

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
Franken

611

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung
zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau
(GrERatAndG)
Vom 26. April 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A rt i k e l 1

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatG) vom 5. Mai 1964 (GV. NW. 1964 S. 169) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 1965“ durch das Datum „31. August 1968“ ersetzt.

A rt i k e l 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1965 in Kraft. Ist die Steuerschuld nach diesem Zeitpunkt entstanden und der Steuerbescheid in dem Zeitraum bis zu zwei Monaten seit der Verkündung dieses Gesetzes rechtskräftig geworden, so kann ein Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

Düsseldorf, den 26. April 1966

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Für den Finanzminister

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Franken

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für den Innenminister

Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 269.

7124

Verordnung
über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund der Handwerksordnung
Vom 26. April 1966

Auf Grund von § 16 Abs. 3 Satz 4, § 23 Satz 3 und § 49 Abs. 3 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung in § 16 Abs. 3 Satz 4, § 23 Satz 1 und § 49 Abs. 3 Satz 2 der Handwerksordnung erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1966

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 269.

77

Berichtigung

Betr.: Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913
 — PrGS. NW. S. 207 —

Auf Seite 208 muß es in § 11 Absatz 2 Satz 3 richtig heißen: herbeigeführt

— GV. NW. 1966 S. 270.

Nachtrag

zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 26 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke von Herford nach Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen GmbH. in Herford (Westf.)

Vom 22. April 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Herforder Kleinbahnen GmbH. mit Wirkung vom 24. April 1966 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs.

Die in der Urkunde vom 18. Juni 1898 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1966

Der Minister
 für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
 K n e p p e r

— GV. NW. 1966 S. 270.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.